

Wiederholungsklausur zur Leistungskontrolle
„Sachenrecht mit Kreditsicherungsrecht“
SS 2011 – 20.09.2011 -

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. **Michael Martinek**, M.C.J. (New York)
Dr. Sebastian Omlor, LL.M.

Fälle mit Lösungshinweisen

Fall 1:

E ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses und beabsichtigt eine umfassende Modernisierung sämtlicher Wohnungen. Hierzu beauftragt er U als Generalunternehmer mit den Modernisierungsarbeiten, die u.a. den Einbau neuer Warmwasserboiler in jeder Wohnung vorsehen. Den Werklohn zahlt E an U. Dieser schließt mit dem Installationsunternehmer I einen auf Lieferung und Einbau der Geräte gerichteten Vertrag, wobei U im Namen des E handelt. I bringt die Geräte an. E ist der Ansicht, bei I handle es sich um den Subunternehmer des U. Später verlangt I Zahlung, die E verweigert, weil er mit I keinen Vertrag geschlossen habe. Kann I wenigstens die Warmwasserboiler wegnehmen, wenn er keinen Zahlungsanspruch gegen E hat?

Lösungshinweise:

In der Tat steht I kein Zahlungsanspruch gegen E zu. Ein vertraglicher Anspruch kommt nicht in Betracht, weil U zwar im Namen des E, aber ohne entsprechende Vertretungsmacht gehandelt hat, § 117 Abs. 1. Ein Bereicherungsanspruch aus §§ 951 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall, 818 Abs. 2, 951 Abs. 1 S. 2 scheidet daran, dass aus der maßgeblichen Sicht des E eine Leistung des U vorliegt, für die durchaus ein Rechtsgrund besteht. Zwar könnte I die aus Empfängersicht als Leistung des U geltende Tilgungszweckbestimmung anfechten und sich selbst als den Leistenden bestimmen, doch ist die Bereicherung bei U weggefallen, § 818 Abs. 3, weil E die Lieferung und den Einbau der Geräte schon an U bezahlt hat.

Wohl aber ist zu erwägen, ob I die Geräte wieder ausbauen und an sich nehmen kann (freilich mit der Folge des § 158 Abs. 1). Ein solches Wegnahmerecht kann sich möglicherweise aus § 951 Abs. 2 S. 2 ergeben. Dieses wird von der herrschenden Literaturmeinung dahingehend verstanden, dass es jedem zusteht, der durch die Verbindung ein dingliches Recht verloren hat, wie dies hier der Fall wäre. Der Verlust des Eigentums an den Warmwasserboilern ist mit Rücksicht auf §§ 946, 94 Abs. 2 und 1 eingetreten. Danach darf I die Geräte wegnehmen, weil er der Rechtsverlierer ist. Eine andere Ansicht vertritt allerdings der BGH. Danach erwachse aus dem nach §§ 946, 947 eingetretenen Rechtsverlust ein Bereicherungsanspruch nach § 951 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1, der nur auf Geldersatz nach § 951 Abs. 1 S. 2 gerichtet sei. Verstünde man § 951 Abs. 2 S. 2 i.S.d. Literaturansicht, so würde diese Vorschrift „so gut wie das Gegenteil“ wie § 951 Abs. 1 S. 2 anordnen und § 951 Abs. 1 S. 1 praktisch jedes Anwendungsbereichs berauben. Nach der BGH-Ansicht soll das Wegnahmerecht aus § 951 Abs. 2 S. 2 daher nur dem unberechtigten Besitzer zustehen, wenn auch erweitert um den Fall, dass der Besitzer Hauptsache die Verbindung nicht bewirkt haben muss. Nach dieser Meinung ist I das Wegnahmerecht zu versagen, weil I im Verbindungszeitpunkt nicht Besitzer des Grund-

stücks war (durch die Montagearbeiten hat I keinen Besitz an dem Grundstück erworben).

Es gibt aber noch eine andere Lösung, wonach gleichfalls ein Wegnahmerecht des I nicht in Frage kommt: Das Wegnahmerecht des § 951 Abs. 2 S. 2 setzt voraus, dass der Eigentumsverlust durch Verbindung der beweglichen Sache mit dem Grundstück eingetreten ist. Durch Verbindung (§ 94 Abs. 2 i.V.m. §§ 94 Abs. 1, 93, 946) hat I das Eigentum an den Warmwasserboilern aber gar nicht verloren. Der Eigentumsverlust ist durch die unbeachtete, aber wirksame Verfügung des U eingetreten. E hat gemäß §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 das Eigentum an den Warmwasserboilern erworben. Die Einigung zwischen ihm und U liegt ggf. schon konkludent in dem abgeschlossenen Werkvertrag, jedenfalls aber in der Anlieferung der Boiler. Die Übergabe ist durch Einschaltung einer Geheißperson, nämlich I, erfolgt. Zwar ist I nicht der Geheißbefolger, weil er die Geräte infolge eines vermeintlich mit E geschlossenen Werkvertrags und nicht auf Weisung des U anliefert und einbaut. Aus der Sicht des E erscheint I aber wie ein Geheißbefolger (Subunternehmer des U). Eigentümer der Boiler ist U zwar nicht, E insoweit aber gutgläubig, § 932 Abs. 1 S. 1. Nach den Grundsätzen des gutgläubigen Erwerbs bei Einschaltung einer Geheißperson hat E rechtsgeschäftlich das Eigentum erlangt. Der Eigentumsverlust des I ist mithin nicht durch den Einbau eingetreten.

Fall 2:

K betritt als Kunde den Supermarkt S und findet unter einem Regal zwischen dort aufgestellten Waren einen 500 €-Schein. Er liefert ihn bei S ab. Nachdem sich innerhalb der gesetzlichen Frist kein Berechtigter meldet, streiten K und S über das Eigentum. Wer ist Eigentümer?

Lösungshinweise:

Eigentümer ist der erste Besitzer der Sache, § 973 Abs. 1 S. 1, wenn die Sache verloren, d.h. besitzlos war. Dass der vormalige Geldeigentümer oder -besitzer den Geldschein verloren hat, darf man annehmen. Unter den gegebenen Umständen hat er die tatsächliche Gewalt dauerhaft verloren, § 856 Abs. 1, 2, weil mit der Wiedererlangung der tatsächlichen Gewalt nach der Verkehrsauffassung nicht mehr zu rechnen ist.

An der besitzlosen Sache erwirbt das Eigentum, wer sie in Besitz nimmt, § 973 Abs. 1 S. 1. Die Rechtsprechung nimmt an, Besitzer sei der Geschäftsinhaber, hier also S. Die Verkehrsauffassung spreche die tatsächliche Gewalt über die in umschlossenen Räumen befindlichen Sachen dem Inhaber der Räumlichkeiten zu, der auch generellen Besitzwillen habe (sog. Organisationsbesitz). Dies kann man bei Gegenständen, die für die Mehrzahl der Besucher einer Räumlichkeit ohne Interesse sind (Ausweise, Schlüssel, Gebrauchsgegenstände) durchaus annehmen. In einem solchen Fall ist regelmäßig die Erwartung berechtigt, dass Gegenstände dieser Art vom Entdecker entweder liegengelassen und damit dem Zugriff des Personals überlassen oder dem Inhaber der Räumlichkeiten abgeliefert werden. Bei Bargeld ist diese Erwartung dagegen lebensfremd. Hier ist vielmehr nach der Lebenserwartung davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Besucher der Räumlichkeit das Bargeld an sich nehmen und für sich behalten wollen. Es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Bargeld von einem Kunden gefunden wird und nicht von einem Angestellten des Inhabers (der wäre Besitzdiener nach § 855). Finder ist also K und nicht, wie der BGH irrigerweise meint.

Fall 3:

Ein dem E gehörendes und zum Abbruch bestimmtes Haus wird von einer Gruppe „anti-autoritärer Anarchisten“ (A) besetzt. Diese Besetzer setzen neue Fenster ein, weil die alten undicht und stark beschädigt sind. Dem Räumungsanspruch des E halten A die getätigten Verwendungen entgegen und verweigern bis zur Erstattung ihrer diesbezüglichen Aufwendungen die Räumung. Zu Recht?

Lösungshinweise:

Das Recht zur Verweigerung der Räumung könnte A nach § 1000 zustehen. Dies setzt einen Anspruch auf Erstattung von Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis voraus. Die Vindikationslage bestand ohne weiteres im Zeitpunkt des Fenstereinbaus. Die eingebauten Fenster müssten sich als Verwendungen für das Gebäude begreifen lassen. Dies aber ist zweifelhaft, weil die Fenster möglicherweise kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden sind. Sie könnten sog. Scheinbestandteile nach § 95 Abs. 2 sein, wenn sie nur für einen vorübergehenden Zweck eingefügt wurden. Dann können sie vom im Vindikationsanspruch nicht erfasst werden. Selbst wenn man aber von einer Bestandteileigenschaft der Fenster ausgeht, § 94 Abs. 2, ist zweifelhaft ob die Einsetzung neuer Fenster in ein zum Abbruch bestimmtes Haus eine „notwendige“ Verwendung darstellt. Die Notwendigkeit bestimmt sich nach dem Zweck der Sache, so dass „notwendig“ nur Verwendungen sein können, die der derzeitigen Nutzungsart zugute kommen. Bei einem zum Abbruch bestimmten Gebäude kommen Substanzverbesserungen der Zweckbestimmung der Sache nicht zugute. Selbst bei Annahme einer notwendigen Verwendung haben A keinen Anspruch auf Verwendungserstattung gegen E. Bei Vornahme der Verwendung war ihnen der Herausgabeanspruch aus § 985 bekannt. Sie sind also bösgläubige Besitzer, § 990 Abs. 1. Deren Anspruch auf Verwendungserstattung bestimmt sich nach § 994 Abs. 2 und damit nach dem Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag. Eine berechtigte GoA i.S. von § 683 liegt nicht vor, weil der Einbau schon nicht im objektiven Interesse, sicher aber nicht im Willen des Eigentümers gelegen ist. Deshalb können sich die Verpflichtungen des E nur nach Bereicherungsrecht richten, §§ 994 Abs. 2, 684, 818. Da der Einbau der Fenster gegen oder jedenfalls ohne den Willen des Eigentümers und darüberhinaus mittels verbotener Eigenmacht, § 858 Abs. 1, also rechtswidrig geschah, kommen die Grundsätze über die aufgedrängte Bereicherung zur Anwendung. Diese schließen einen Bereicherungsanspruch für den Fall der rechtswidrig aufgedrängten Bereicherung aus, weil dem der Arglisteinwand entgegensteht. Im Ergebnis haben A demzufolge keinen Verwendungsersatzanspruch und auch kein Zurückbehaltungsrecht aus § 1000.

Fall 4:

A hat B bevollmächtigt, sein (A) Grundstück mit einer Briefhypothek zu belasten. B hat im Namen des A dem C die Hypothek bestellt und den Brief beim Grundbuchamt abgeholt. Am 5.3. widerruft A die Bevollmächtigung des B und teilt den Widerruf B und C mit. Am 10.3. händigt B den Brief dem C aus. Wem steht die Hypothek zu?

Zusatzfrage:

Angenommen, C weigere sich, den Brief an A herauszugeben. Welche rechtlichen Schritte kann A gegen C unternehmen, um in den Besitz des Briefes zu gelangen?

Lösungshinweise:

Vor Briefübergabe steht die Hypothek dem Eigentümer nach § 1163 Abs. 2 zu. Der Brief befindet sich zwar im Besitz des C; aber er wurde nicht „vom Eigentümer“ übergeben, wie es § 1117 Abs. 1 S. 1 verlangt. Zwar wird der Brief auch dann „vom Eigentümer“ übergeben, wenn für diesen ein Bevollmächtigter die Briefübergabe vornimmt. Am 10.3. war B zur Briefübergabe nicht mehr bevollmächtigt. Mangels dem A gegenüber wirksamer Briefübergabe steht die Hypothek noch ihm (A) zu. Allerdings liegt die Beweislast bei A, weil für C die Vermutung des § 1117 Abs. 3 spricht.

Lösungshinweise zur Zusatzfrage:

A hat gegen C einen Herausgabeanspruch aus § 985, weil mangels Briefübergabe die Hypothek ihm (A) zusteht, § 1163 Abs. 2. Damit ist A Eigentümer des Hypothekenbriefes, weil ihm die Hypothek zusteht, § 952 Abs. 2. Außerdem hat A einen Kondiktionsanspruch aus Eingriffskondiktion nach § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall. Der Briefbesitz ist „etwas“ Erlangtes im bereicherungsrechtlichen Sinn.

Fall 5:

S hat seine goldene Uhr zur Sicherung einer Darlehensforderung an G verpfändet. Später bittet S den G um kurzfristige Rückgabe der Uhr, weil er (S) sie bei einem besonderen Anlass tragen möchte. G lehnt den Wunsch des S ab. In einem günstigen Augenblick entwendet S die Uhr. Später verpfändet S sie an X zur Sicherheit für ein anderes Darlehen. X betreibt den Pfandverkauf. Der Erlös deckt keine der Darlehensforderungen ganz. G und X streiten darüber, wem der Erlös gebührt.

Lösungshinweise:

Der Erlös gebührt dem Pfandgläubiger, soweit seine Forderung reicht, § 1247 Abs. 1. Da der Erlös hinter beiden Darlehensforderungen zurückbleibt, gebührt er dem Pfandgläubiger ganz, dessen Pfandrechte den Vorrang hat. Vorrang hat das Pfandrecht des G, weil es zuerst bestellt war, § 1209. Das Pfandrecht des G könnte aber nach seiner Bestellung erloschen und damit X zum Zeitpunkt des Pfandverkaufs alleiniger Pfandgläubiger gewesen sein; dann würde ihm der Versteigerungserlös gebühren. Das Pfandrecht des G wäre zweifellos erloschen, wenn er die Uhr S zurückgegeben hätte, § 1253 Abs. 1. Dies ist aber nicht der Fall, weil G die Uhr nicht willentlich an S ausgehändigt hat. Vielmehr ist die Pfandsache dem Pfandgläubiger G abhanden gekommen. Der Vorrang des G könnte dadurch entfallen sein, dass X den Vorrang gemäß § 1208 gutgläubig erworben haben könnte. Der gute Glaube des X, dass an der Uhr kein Pfandrecht besteht, ist kaum zu bezweifeln. Dennoch hat X den Vorrang nicht erworben, weil der gutgläubige Vorrangerwerb an abhanden gekommenen Pfandsachen ausgeschlossen ist, §§ 1208, 935, außer die Pfandsache hätte in Geld oder Inhaberpapieren bestanden. Der Erlös gebührt zur Gänze G. Er hat daran allein Eigentum erworben, § 1247 Abs. 1.

Fall 6:

Der Bauer B hat Getreide bei dem Lagerhalter L eingelagert. Dieses will er zur Sicherheit dem gutgläubigen S übereignen. Wahrer Eigentümer des Getreides ist E. Wie kann B an S übereignen? Unter welchen Voraussetzungen wird S gutgläubiger Eigentümer?

Lösungshinweise:

B könnte an S nach § 929 S. 1 übereignen, nämlich durch Einigung und Übergabe. Das Getreide bleibt zwar immer im unmittelbaren Besitz des L. Diesen weist B aber an, das Getreide ab sofort für S zu verwahren und ggf. an diesen herauszugeben. Dann liegt eine Übergabe in der Form des Geheißerwerbs vor, wobei L Geheißperson des B ist. Gutgläubig erwirbt S das Eigentum, wenn er bei Einigung und Geheiß an L den B ohne grobe Fahrlässigkeit für den Eigentümer hält, § 932 Abs. 1 und 2.

B könnte an S aber auch nach § 930 übereignen, nämlich durch Einigung und Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses. Dies geschieht in der Form, dass B den mittelbaren Fremdbesitz erster Stufe und S den mittelbaren Eigenbesitz zweiter Stufe erwirbt, z.B. indem S berechtigt ist, dem B Weisungen im Hinblick auf die Ausübung seiner Gläubigerrechte aus dem Verwahrungsvertrag zu erteilen. Dann erwirbt S das Eigentum kraft (bis dahin fortbestehenden) guten Glaubens, wenn B ihm die Sache übergibt, § 933, wozu wieder die Einschaltung einer Geheißperson genügt.

B kann die Sache auch nach § 931 übereignen, nämlich durch Einigung und Abtretung seines Herausgabeanspruchs aus dem Verwahrungsvertrag mit L. Dann wird S sofort Eigentümer kraft guten Glaubens, weil B tatsächlich mittelbarer Besitzer ist, § 934, 1. Fall.